

- d) Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer,
 e) KoUegien der Rechtsanwälte,
 f) Land- und Forstwirten, Handwerkern, selbständig
 Erwerbstätigen, Unternehmern sowie freiberuflich
 Tätigen
 zu zahlen.

§ 2 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Unfall-
 umlage sind bei:

- a) Lohnempfängern die beitragspflichtigen Lohn-
 einkünfte,
 b) Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des
 Handwerks, der Produktionsgenossenschaften
 werktätiger Fischer, der Kollegien der Rechts-
 anwälte, bei selbständig Erwerbstätigen, Un-
 ternehmern und freiberuflich Tätigen die beitrags-
 pflichtigen Einkünfte,
 c) Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktions-
 genossenschaften, für die ein Beitragssatz von
 12,6 % bzw. 4,5 % festgesetzt wurde, der Grund-
 betrag, der für die Beitragsbemessung vor Eintritt
 in die landwirtschaftliche Produktionsgenossen-
 schaft maßgebend war,
 d) ständig mitarbeitenden Familienangehörigen die
 Beträge, die der Berechnung der Beiträge zur So-
 zialpflichtversicherung zugrunde liegen.

§ 3 Berechnung der Beiträge zur Unfallumlage

(1) Die Berechnung des Beitrages zur Unfallumlage
 erfolgt in der Weise, daß ein Betrag in Höhe von 0,3 %
 der Bemessungsgrundlage — mindestens jedoch in Höhe
 von 0,30 DM monatlich bzw. 3,60 DM jährlich für jeden
 Zahlungspflichtigen — mit der Ziffer der Gefahren-
 klasse vervielfacht wird. Welche Gefahrenklasse der
 Berechnung zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus dem
 Gefahrarbit, der dieser Durchführungsbestimmung als
 Anlage beigelegt ist.

Beispiele:

- a) Privathaushalt
 Hausgehilfin Lohn monatlich 80,— DM
 $0,3\% \times \text{Gefahrenklasse 1} = 0,3\%$ von
 $80,— \text{ DM} = 0,24 \text{ DM}$
 Mindestunfallumlage (1 X 0,30 DM)
 monatlich = 0,30 DM
- b) Selbständig Erwerbstätiger
 (ohne Beschäftigte und ohne mitarbeitende
 Familienangehörige)
 Einkünfte jährlich 1080,— DM
 $0,3\% \times \text{Gefahrenklasse 6} = 1,8\%$
 von 1080,— DM = 19,44 DM
 Mindestunfallumlage
 (6 X 0,30 DM X 12 Monate jährlich) = 21,60 DM

(2) Für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, die in
 besonderen Abteilungen Güter verschiedener Wirt-
 schaftszweige produzieren und ausliefern, ist die Unfall-
 umlage nach dem Durchschnitt der für die Abteilungen
 in Frage kommenden Gefahrenklassen zu berechnen. Als
 solche besonderen Abteilungen gelten auch selbständig
 bilanzierende Einheiten innerhalb des Betriebes (z. B.
 öffentliches Kulturhaus). Alle übrigen Abteilungen so-
 wie die Hilfsabteilungen des Betriebes (z. B. Lohnbuch-
 haltungen, Abteilung Arbeit, technische Büros, Werk-
 küche) dürfen bei der Berechnung des Durchschnitts
 der Gefahrenklassen nicht berücksichtigt werden*

Der Durchschnitt ist wie folgt zu ermitteln: Die
 Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Produktions-
 abteilungen wird mit der jeweiligen für die Abtei-
 lung bzw. selbständig bilanzierenden Einheit maßgeben-
 den Ziffer der Gefahrenklasse vervielfacht. Die sich dar-
 aus ergebende Gesamtsumme ist durch die Gesamtzahl
 der Beschäftigten zu teilen. Hierbei ist eine Ab- oder
 Aufrundung nur bis zu einer Vio Stelle vorzunehmen
 (z. B. 6,4).

Beispiel:

In einem Betrieb sind insgesamt 750 Arbeiter und An-
 gestellte tätig. Davon werden in den besonderen Ab-
 teilungen, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige
 produzieren und ausliefern, sowie im selbständig
 bilanzierenden öffentlichen Kulturhaus zusammen 540
 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Davon ent-
 fallen auf

Traktorenproduktion	380 Beschäftigte	
		Gef'kl. 7 X 380 = 2660
Kraftwagenreparatur	80 Beschäftigte	
		Gef'kl. 5 X 80 = 400
Massenbedarfsgüter	60 Beschäftigte	
(Metallmöbel und		
Blechwaren)		Gef'kl. 6 X 60 = 360
selbständig bilanzie-		
rendes öffentliches		
Kulturhaus	20 Beschäftigte	
		Gef'kl. 3 X 20 = 60
		<hr/>
	540 Beschäftigte	= 3480

$3480 : 540 = 6,44 = \text{Durchschnitt der Gefahrenklassen } 6,4$

Nach diesem Durchschnitt der Gefahrenklassen von 6,4
 ist die Unfallumlage für alle 750 versicherungspflich-
 tigen Arbeiter und Angestellten des Betriebes zu er-
 rechnen. Eine Durchschnittsberechnung nach Berufs-
 gruppen der in einem Betrieb Beschäftigten ist unzu-
 lässig.

(3) In Betrieben, in denen bis zu 50 versicherungs-
 pflichtige Beschäftigte tätig sind und in denen in beson-
 deren Abteilungen Güter verschiedener Wirtschaftszweige
 produziert und ausgeliefert werden, bzw. in gemischt-
 wirtschaftlichen Betrieben der privaten Wirt-
 schaft (z. B. Gastwirtschaft und Kohlenhandel) ist für
 den Gesamtbetrieb als Ziffer der Gefahrenklasse grund-
 sätzlich die höchste für einen Betriebsteil anzuwendende
 Gefahrenklasse zugrunde zu legen.

Beispiel:

- a) Ein Sägewerk schneidet Bauholz und produziert
 nebenher noch Bauzubehörteile. Im Sägewerk —
 Gefahrenklasse 8 — sind 26 versicherungspflich-
 tige Beschäftigte tätig. Mit der Herstellung von
 Bauzubehörteilen — Gefahrenklasse 5 — werden
 19 versicherungspflichtige Personen beschäftigt.
 Für alle 45 Versicherungspflichtigen ist die Gefah-
 renklasse 8 anzuwenden.
- b) Der gemischtwirtschaftliche Betrieb besteht aus
 einer Gastwirtschaft (fünf Beschäftigte — Gefah-
 renklasse 2) und einem Kohlenhandel (sechs Be-
 schäftigte — Gefahrenklasse 4). Für alle elf ver-
 sicherungspflichtigen Beschäftigten des gemischt-
 wirtschaftlichen Betriebes ist die Gefahrenklasse 4
 anzuwenden.

Die Festsetzung der Gefahrenklasse in dieser Form ist
 nicht für den Inhaber des handwerklichen oder land-
 und forstwirtschaftlichen Betriebsteiles anzuwenden*
 Hierfür gilt die Sonderregelung gemäß § 4.